

Soziales / Kinder- und Jugendhilfe

Betrugsverdacht im Sozialbereich

Schlussbericht

Kontrollamt der Stadt Villach, Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG	1
2	PRÜFUNGS-ERGEBNIS.....	2
3	GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG.....	4
4	BETRUGS-VERDACHT UND CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE.....	5
4.1	Wahrnehmung des Betrugsverdacht im Kontrollamt	5
4.2	Chronologie und Prüfschritte	5
4.3	Darstellung des zeitlichen Verlaufes.....	6
4.4	Verfahren vor der Staatsanwaltschaft.....	9
5	PRÜFUNGS-FESTSTELLUNGEN UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN	10

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Comply or Explain

In Übereinstimmung mit der Normierung in der Dienstanweisung Grundsätze der Arbeit des Kontrollamtes (DA04) und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich das Kontrollamt zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Kontrollamtes

Sachverhalte, die dem Kontrollamt im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht und allfällige Gegenäußerungen des Kontrollamtes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG

Am 30. September 2021 titelte die Kleine Zeitung Online: *„Staatsanwaltschaft ermittelt: Betrugsverdacht im Villacher Rathaus“*. Die Stadt hätte demnach zwei Mitarbeiterinnen angezeigt. Es ginge angeblich um nicht korrekt ausgefüllte Anträge für Sozialleistungen. Die Beschuldigten hätten allerdings den Schaden – er liegt unter 5000 Euro – wiedergutmacht.¹

Von der Textierung her ärger, jedoch zeitgleich, die Meldung in der Kärntner Krone: *„Betrugsskandal im Villacher Rathaus, hieß es vor kurzem. Doch hinter dieser Schlagzeile verbirgt sich eine menschliche Tragödie: Eine Beamtin, die ein behindertes Kind hat, hatte zwar eine Familienkur bewilligt bekommen – verlor für diese Zeit aber das Gehalt. Als sie einen Antrag auf Unterstützung von 2000 Euro stellt, soll sie das Einkommen verschwiegen haben. Eine Kollegin half ihr dabei – und das wurde für beide zu einem Skandal hochstilisiert.“*²

Trotz einer bereits laufenden Prüfung des Kontrollamtes im Sozialhilfebereich der Stadt Villach, wurde die Kontrolleinrichtung weder über den Sachverhalt einer übermittelten Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt a. W., noch den Inhalt des gegenständlichen Betrugsverdachts gegen die beiden Mitarbeiterinnen, informiert. Das Kontrollamt wurde – bien au contraire – lediglich über Medienberichte und die Information in Social Media auf diesen Vorfall, der unsere Organisation und unsere MitarbeiterInnen betraf, aufmerksam.

Nachdem seitens der Verwaltungsführung und der Stadtpolitik keine (zeitnahe) Information an das Kontrollamt erfolgte, wurde, nach dem Weiterleiten einer Feststellung des Sachverhaltes aus Sicht der Prüfeinrichtung und der diesbezüglichen Kommunikation gegenüber dem Kontrollamt zu Informations- und Auskunftspflichten an Bürgermeister, zuständige Referentin, Geschäfts- und Abteilungsleitung im Hause, eine entsprechende Initiativprüfung in gegenständlicher Angelegenheit anberaamt. Der Versand der Prüfankündigung erfolgte, dem Statut gemäß, am 4. Oktober 2021.

Kernbereiche der nunmehr amtswegigen Einschau sollten das organisatorisch, präventiv aufgesetzte

- Interne Kontrollsystem und
- das magistratsinterne Kommunikations- und Informationssystem

sein.

¹ Kleine Zeitung online; 30.09.2021 – 05:50 Uhr

² Kärntner Krone; Kerstin Wassermann – Kolumne „SpruchReif“

2 PRÜFUNGSERGEBNIS

Zusammengefasst kann das Prüfungsergebnis des Kontrollamtes wie folgt beschrieben werden:

Internes Kontrollsystem Bestand:

Der mutmaßliche Betrug durch die beiden Mitarbeiterinnen wurde von der zuständigen Sachgebietsleiterin erkannt, nachdem die Förderungszusage und Zahlung durch die zuständige Referentin beim Land Kärnten über die Abteilung Soziales eintraf. Die Stadt Villach war finanziell nicht betroffen, es handelte sich um eine Förderung des Landes Kärnten.

Meldung, Kommunikation, Anzeige:

Unmittelbar danach erfolgte die Information von Bürgermeister, Referentin sowie Abteilungs-, Geschäftsgruppenleitung und Magistratsdirektor. Über den Magistratsdirektor wurde eine Sachverhaltsdarstellung / Anzeige an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Strafbare Sachverhalte sind nach dienstrechtlicher Grundlage der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.³

Personelle Maßnahme:

Von den betroffenen Mitarbeiterinnen wurde eine, auf ihren Antrag hin, zur Reha-Begleitung ihres Kindes, unter Entfall der Bezüge, für die Dauer eines Monats, karenziert. Ein halbes Jahr später erfolgte ihr Austritt aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Villach. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wurde für diese Mitarbeiterin zunächst weitergeführt, für die zweite, dem Vernehmen nach, zum angesprochenen Zeitpunkt bereits eingestellt. Die zweite Mitarbeiterin befand sich indes ständig in einem aufrechten, aktiven Dienstverhältnis zur Stadt Villach.

Mitteilung der Staatsanwaltschaft:

Über Mitteilung der Mitarbeiterin selbst und Übermittlung dieser Information über die Personalvertretung der Stadt Villach hat die Dienstbehörde / das Personalmanagement der Stadt Villach von der Einstellung des Verfahrens erfahren.

Für das KA war verblüffend, dass ein derart gewichtiger und verfahrensentscheidender sowie verfahrensabschließender Entschluss der StA nicht direkt der anzeigenden Dienstbehörde Stadt Villach oder dem Vorstand des Magistrates (BGM) bzw. dem Leiter des Inneren Dienstes (MD) unmittelbar und nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.

³ K-StBG 1993, §45 (3), Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

Nachdem die Zustellungsverfügung solcher Benachrichtigungen im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt, wird der Magistrat, zu gleichgelagerten Fällen, diese Information periodisch aktiv nachfragen, um über den Stand des Verfahrens aktuell Bescheid zu wissen.

Entscheidung im Personalbereich:

Aufgrund dieser „mittelbaren“ Information wurde von der Dienstbehörde auch das Disziplinarerkenntnis / die Disziplinarstrafe von einer Kündigungsandrohung auf eine Verwarnung abgemildert. Eine entsprechende Mitteilung erging an die beiden Bediensteten und wurde im jeweiligen Personalakt festgehalten.

Internes Kontrollsystem, Update und Optimierung:

Zunächst hätte den gegenständlichen Antrag die zuständige Abteilung beim Land Kärnten prüfen müssen, das Land hat sich beim HIBL-Antrag (Hilfe in besonderen Lebenslagen) aber auf die Stadt Villach als Antragsprüfer verlassen. Die Richtlinien des Landes zum HIBL waren nicht eindeutig und klar. Der Antrag wird nunmehr als Erstmaßnahme als Reaktion auf den Anlassfall bei der Stadt Villach ausgedruckt, unter 6 Augen (inkl. Abteilungsleitung) geprüft und unterschrieben. Außerdem wurden stichprobenmäßig alle Anträge über den Zeitraum von 3 Jahren rückwirkend einer nochmaligen Prüfung unterzogen. In weiterer Folge wurden in einer Arbeitsgruppe Leitfäden für alle 8 gleichgelagerten Antragstellungen (Kärntner in Not, Caritas, Licht ins Dunkel und HIBL sowie Unterstützung für Senioren, Hilfe für Eingliederung für Menschen mit Behinderung, Antrag Volkshilfe und Antrag auf Therapie und Hilfsmittel) ausgearbeitet, allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht und der zuständigen Geschäftsgruppenleitung (GG 4) übermittelt.

3 GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG

Nachfolgende Richtlinien, Unterlagen und Informationen stellen die Grundlagen der Prüfung dar:

- Dienstrecht, Kärntner Stadtbeamtengesetz, Villacher Vertragsbedienstetenrecht
- Formularsatz zu Anträgen der Förderung auszahlenden Stellen und Institutionen
- Medienspiegel, Social Media, Pressemeldungen (digital und analog)
- Interne Kommunikation im Magistrat

Mit 30. September 2021 titelte die Kleine Zeitung „Staatsanwalt ermittelt - Betrugsverdacht im Villacher Rathaus; Stadt hat zwei Mitarbeiterinnen angezeigt: Es geht um angeblich nicht korrekt ausgefüllte Anträge für Sozialleistungen. Beschuldigte haben Schaden – er liegt unter 5000 Euro – wieder gutgemacht. ...die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat brisante Post aus Villach erhalten: Die Magistratsdirektion hat Anzeige gegen zwei Mitarbeiterinnen erstattet. Es besteht der Verdacht des Betruges. „Wir haben der Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt zu Kenntnis gebracht, der möglicherweise strafrechtlich relevant ist. Hier muss von der Magistratsdirektion ein sehr strenger Maßstab angelegt werden, da das Dienstrecht die Leiter von Dienststellen bereits beim Verdacht von strafrechtlichen Handlungen zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet“, sagt Magistratsdirektor Christoph Herzeg.⁴

Nach der Sprecherin der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, Tina Frimmel-Hesse, würde es konkret um nicht korrekt ausgefüllte Anträge für Sozialleistungen gehen. Der angebliche Schaden würde weniger als 5000 Euro betragen und, sofern es zur Anklage kommt, am Bezirksgericht verhandelt werden. Das Ermittlungsverfahren sei jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der im Verdacht stehende Vermögensschaden im niedrigen vierstelligen Bereich hat nicht die Stadt Villach geschädigt und von den betroffenen Mitarbeitern wurde volle Gutmachung geleistet“, sagt Herzeg. „Aufgefallen ist der Schachverhalt im Zuge des regulären internen Kontrollsystems. Es ist auszuschließen, dass es weitere Anlassfälle dieser Art gibt oder gegeben hat.“⁵

Den Frauen – für sie gilt die Unschuldsvermutung - drohen nicht nur strafrechtliche Folgen, sondern auch dienstrechtliche. Diese wären laut Magistratsdirektor bereits eingeleitet. „Nunmehr warten wir auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und halten uns weitere dienstrechtliche Schritte vor“, sagte Herzeg.“⁶

⁴ Kleine Zeitung Online, 30. September 2021, Jochen Habich

⁵ ebenda

⁶ ebenda

Das Kontrollamt wurde erst auf schriftliche Nachfrage nach obigen Medienberichten durch die Magistratsdirektion über den Sachverhalt, die Umstände und die betroffenen Mitarbeiterinnen informiert. Nach der Übersendung einer Prüfankündigung an die zuständige Geschäftsgruppe, die Magistratsdirektion, die Abteilungsleitung, und die zuständige politische Referentin, wurde die Prüfung durch das Kontrollamt mit der Erhebung der zu beurteilenden Fakten in der Abteilung aufgenommen.

Die ausgehobenen Schriftstücke und Dokumente stellen die Grundlage der Beurteilung des Kontrollamtes dar. Schwergewicht der Prüfung wurde auf die risikorelevanten Messgrößen und des vorhandenen Qualitätsgrades des Internen Kontrollsystems und des zugehörigen magistratsinternen Kommunikations- und Informationssystems gelegt.

4 BETRUGSVERDACHT UND CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE

4.1 Wahrnehmung des Betrugsverdacht im Kontrollamt

- Die Information über den gegenständlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Betrugsverdacht im Sozialbereich erfolgte über Medien Kleine Zeitung und Kronenzeitung am 30.09.2021.
- Anfrage zur Nichteinbindung des Kontrollamtes an die betroffenen Verwaltungseinheiten und die politische Vertretung, obwohl parallel eine Prüfung durch das Kontrollamt im Sozialbereich anhängig war. Im Rahmen dieser Prüfung wurde aufgrund der inhaltlichen und personellen Überlastung der Abteilung um einen Aufschub für den Abgabetermin der dortigen Stellungnahme an das KA ersucht. Beschwerdeschreiben des Kontrollamtes zu dieser hausinternen Vorgehensweise am 30.09.2022.
- Beantwortung dieses Schreibens durch Herrn MD mit der Argumentation, dass es sich nicht um einen finanziellen Schaden bei der Stadt Villach gehandelt hätte und deshalb, obwohl unser Personal beschuldigt würde, das Kontrollamt nicht zeitnahe über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden war.

4.2 Chronologie und Prüfschritte

Versendung einer Verständigung über die Prüfabsicht des Kontrollamtes zur anhängigen Causa. Der Prüfbeginn wurde für dieselbe Woche angekündigt. Der Schwerpunkt der Prüfung wurde mit dem IKS und dem Kommunikationssystem im Magistrat beschrieben.

Mit einem persönlichen Gespräch mit der Abteilungsleiterin und der zuständigen Sachgebietsleiterin am 11. Oktober 2021 wurde der erste persönliche Fragenkatalog beantwortet,

erste Unterlagen ausgehändigt und das Kontrollamt über die Entwicklung des Sachverhaltes in Kenntnis gesetzt. Das Kontrollamt hat in den Wochen danach die zugrundeliegenden Fakten im Ermittlungsverfahren erhoben, weitere Unterlagen und Korrespondenzen aus der Abteilung angefordert und entsprechend gewürdigt.

4.3 Darstellung des zeitlichen Verlaufes

Erkennen des Sachverhaltes und mutmaßlicher Betrugsverdacht:

Der mutmaßliche Betrug durch die beiden Mitarbeiterinnen wurde von der zuständigen Sachgebietsleiterin, jetzt Leiterin der neugeschaffenen Abteilung Soziales, erkannt, nachdem die Förderungszusage und Zahlung durch die zuständige Referentin beim Land Kärnten über die Abteilung Soziales eintraf. Die Stadt Villach war finanziell nicht betroffen, es handelte sich um eine Förderung des Landes Kärnten.

Meldung, Kommunikation, Anzeige:

Unmittelbar danach erfolgte die Information von Bürgermeister, Referentin sowie Abteilungs-, Geschäftsgruppenleitung und Magistratsdirektor. Über den Magistratsdirektor wurde eine Sachverhaltsdarstellung / Anzeige an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Nach dem Kärntner Stadtbeamtengesetz ergibt sich eine Anzeigepflicht für den Dienstvorgesetzten / den Dienststellenleiter aus dem § 45 (3):

„Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 121 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 StPO, BGBl. Nr. 631.“

In diesem Zusammenhang muss das Kontrollamt darauf hinweisen, dass zwar für die Stadt Villach selbst kein finanzieller Schaden entstanden ist, es sich bei den beiden Mitarbeiterinnen jedoch sehr wohl um Bedienstete des Magistrats handelt und daher, schon allein aufgrund des Risikos für die Reputation des Hauses, eine sofortige Einbindung des Kontrollamtes unerlässlich gewesen wäre.

- **Aus diesem Grund ist das Kontrollamt als Prüfer der Gebarung der Stadt Villach und unter Maßgabe der zu prüfenden Postulate, der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit (Effektivität und Effizienz der Verwaltung, auch das Risikomanagement in Gesamtheit) und Rechtmäßigkeit, künftig, zumindest in der Rolle der zeitnahen, nachprüfenden Kontrolle in derartige Verfahren/Verwaltungsabläufe einzubinden. In einem solchen**

Fall ist es selbstredend einerlei, ob es sich schließlich um einen (finanziellen) Schaden bei der Stadt unmittelbar oder mittelbar bei einer anderen Institution (wie hier dem Land) handelt.

- **Zudem hat das Kontrollamt Villach eine ausgewiesene Expertise in der Zusammenarbeit von kommunalen Prüfeinrichtungen mit Strafverfolgungsbehörden. Eine Ressource auf die im Magistrat Villach nicht verzichtet werden sollte.⁷**

Personelle Maßnahme:

Von den betroffenen Mitarbeiterinnen wurde eine auf ihren eigenen Wunsch hin für einen Monat unter Entfall der Bezüge karenziert und ist später aus dem Dienst der Stadt getreten. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wurde für diese Mitarbeiterin zunächst weitergeführt, für die zweite bereits hier eingestellt. Die zweite Mitarbeiterin befand sich ununterbrochen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Stadt Villach.

Mit Einstellung des Verfahrens bei der StA wurde auch über Mitteilung dieses Tatbestandes von der Mitarbeiterin selbst, über die Personalvertretung an das Personalmanagement, die verhängte Disziplinarmaßnahme, von einer Kündigungsandrohung auf eine Verwarnung abgemildert. Diese Maßnahme wurde den beiden Mitarbeiterinnen mit Email mitgeteilt und im jeweiligen Personalakt vermerkt.

- **Erstaunlich war in diesem Zusammenhang, dass die anzeigende Stelle (MDion Villach) nicht direkt von der StA Klagenfurt über die Einstellung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde.**
- **Für das KA verwunderlich war auch, dass die disziplinarische Maßnahme aufgrund einer Mitteilung der Personalvertretung mit fotografierten Dokumenten aus dem Account der Beschuldigten abgemildert wurde. Die Grundlage bestand lediglich aus einer übermittelten / weitergeleiteten Fotoserie der Beschuldigten mit den ersten Seiten der Benachrichtigung der StA Klagenfurt und der Stellungnahme des AKLR, Abt. 4 – Soziale Sicherheit.**

⁷ Wiener Symposium, 2015: Kontrolle und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Internes Kontrollsystem, Update und Optimierung:

Zunächst hätte den gegenständlichen Antrag die zuständige Abteilung beim Land Kärnten prüfen müssen, das Land hat sich beim HIBL-Antrag (Hilfe in besonderen Lebenslagen) aber auf die Stadt Villach als Antragsprüfer verlassen. Die Richtlinien des Landes zum HIBL waren zu diesem Zeitpunkt insofern nicht eindeutig und klar anwendbar, dass durch die Stadt für den Klienten nur die Grundlagedaten erhoben und an das AKLR zur Beurteilung und Genehmigung nach dortigen Kriterien weitergegeben werden.

- **Das Kontrollamt stellt dazu fest, dass es nur den parallel von der Fachabteilung geprüften Fällen und auch der gegebenen Erfahrung in der Bearbeitung durch langjährig erfahrene Mitarbeiterinnen zu Schulden ist, dass die beiden Bediensteten angezeigt wurden.**
- **Im Einzelfall, den Antrag zur Förderung betrachtend, könnte der „Entfall der Bezüge für die Begleitperson“ im Rahmen des gegenständlichen Kurzaufenthaltes, auch als nicht anzugebendes (weil ruhendes) Einkommen interpretiert werden. Für diese Auslegung spricht auch, dass sämtliche anderen Familieneinkünfte und finanziellen Belastungen in den Unterlagen zur Förderung vollständig beigelegt waren.**

Der Antrag wird nunmehr als Erstmaßnahme und sofortige Reaktion auf den Anlassfall, bei der Stadt Villach ausgedruckt, unter 6 Augen (inkl. Abteilungsleitung) geprüft und unterschrieben. Außerdem wurden stichprobenmäßig alle Anträge über den Zeitraum von 3 Jahren rückwirkend einer nochmaligen Prüfung unterzogen. In weiterer Folge wurden in einer Arbeitsgruppe Leitfäden für alle 8 gleichgelagerten Antragstellungen (Kärntner in Not, Caritas, Licht ins Dunkel und HIBL sowie Unterstützung für Senioren, Hilfe für Eingliederung für Menschen mit Behinderung, Antrag Volkshilfe und Antrag auf Therapie und Hilfsmittel) ausgearbeitet, allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht und der zuständigen Geschäftsgruppenleitung übermittelt.

- **Dieses neu aufgebaute IKS im Bereich der Förderanträge dritter Institutionen, kann jedenfalls als ausreichend beurteilt werden. Auch das verschärfte Vier-Augen-Prinzip (eigentlich 6-Augen-Prinzip) ist eine wirksame Methode, um spätere Reklamationen durch eine professionell geprüfte Einreichung des Förderantrages auszuschließen.**
- **Die Methode der Erstellung solcher IKS- und Prüfroutinen kann als Beispiel für andere Arbeitsbereiche im Segment des Sozialen und der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen werden. Dasselbe gilt auch für alle anderen Bereiche des Magistrats, auf die diese „best practice“ zielorientiert übertragen werden könnte.**

4.4 Verfahren vor der Staatsanwaltschaft

Eine Sachverhaltsdarstellung wurde durch den Magistratsdirektor am 30. September 2021 an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Auf Nachfrage des Kontrollamtes am 6. Dezember 2021 wurde vom Magistratsdirektor mitgeteilt, dass für eine Mitarbeiterin das Verfahren bereits eingestellt sei, für die zweite das Verfahren aber noch weitergeführt werde.

Am 21. Juni 2022 wurde auf Nachfrage des Kontrollamtes durch die zuständige Geschäftsgruppenleiterin mitgeteilt, dass aufgrund des Einsatzes der Personalvertretung und der Bestätigung des Landes Kärnten (AKLR, Abt. Soziale Sicherheit) über die Unbeachtlichkeit der individuellen Einkommenssituation auf die Förderentscheidung, die am 11. Oktober 2021 ausgesprochene Kündigungsandrohung in das gelindere dienstrechtliche Disziplinarinstrument einer Verwarnung umgewandelt wurde. Eine diesbezügliche Eintragung in die Personalakte beider Mitarbeiterinnen fand mit 27. Jänner 2022 statt.

Über eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft verfügte die Stadt Villach zu diesem Zeitpunkt und auch im späteren Verlauf nicht.

5 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

Aufgrund der Wahrnehmungen und vorangeführten Feststellungen können folgende Maßnahmenempfehlungen des Kontrollamtes ausgesprochen werden:

- Zeitgerechte Information des Kontrollamtes, gerade, wenn es Dienstpflichtverletzungen und/oder strafbare Sachverhalte im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gibt. Das KA kann sonst seiner Aufgabe der sachgerechten und umfassenden Gebarungskontrolle nur eingeschränkt nachkommen.
- Wenn Sachverhaltsdarstellungen und „Anzeigen“ an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden und allfällige Ermittlungsverfahren (Polizei und Dienstbehörde) im Haus stattfinden, ist das, für die Gebarungskontrolle der Stadt verantwortliche Kontrollamt in Kenntnis zu setzen, wenn nicht sogar unmittelbar mit seiner Expertise in die Prüfhandlungen einzubinden. Eine vorzeitige Information der Medien über nicht abgeschlossene laufende Verfahren (nicht gerichtlich abgeschlossene Strafverfahren), gerade wenn Mitarbeiterinnen persönlich betroffen sind, sollte, soweit es in der Sphäre der Stadt liegt, vermieden werden.
- Sollte seitens der Stadt eine Anzeige im Wege einer Sachverhaltsdarstellung an die StA erfolgen, so ist diese proaktiv aufzufordern, der Dienstbehörde beim Magistrat, zeitnahe Informationen über den aktuellen Stand der Ermittlungen zu übermitteln und Entscheidungen, Beschlüsse und Urteile amtlich zuzustellen.
Hier wurde in der Schlussbesprechung zugesagt, seitens der zuständigen juristischen Vertretung der Stadt zukünftig in derartigen Fällen aktiv und periodisch den Verfahrensstand bei der StA nachzufragen und so den aktuellen Wissenstand für die Stadt Villach, zumal als anzeigende Stelle bei strafbaren Tatbeständen, sicherzustellen.
- Für das Kontrollamt scheint es für eine Dienstbehörde bei einer Statutarstadt bedenklich, wenn die Information über die Einstellung eines Verfahrens über den Beschuldigten selbst, mit Seiten-Fotos aus dem Akt / Beschlussauszug, noch dazu mittelbar über die Personalvertretung, an das Personalmanagement im Hause übermittelt wird. Eine dem Dienstrecht und der Sorgfaltspflicht der Stadtverwaltung adäquate Vorgehensweise ist jedenfalls sicherzustellen.
- Das anlassbezogen eingeführte Risikomanagement und darauf aufbauende Interne Kontrollsystem (IKS) mit dem Vier-Augen-Prinzip ist positiv zu erwähnen, auch wenn die zuständigen Mitarbeiter*innen in der Abteilung im gegenständlichen Fall lediglich die Basisdaten für die Beurteilung bei den externen Förderstellen nach deren Kriterien bereitstellen. Zusätzlich werden die erfassten Daten nunmehr vom jeweiligen Klienten vor Weiterleitung entsprechend schriftlich bestätigt. Das gegenständliche Risikomanagement und IKS wäre auch für Abläufe über den Sozialbereich hinaus, in der Stadt Villach anzudenken und einzuführen.

- Die Prüfung nach dortigen Kriterien und die Genehmigung der Unterstützungsleistung, dem Grunde und der Höhe nach, erfolgen, auf Basis der von uns übermittelten Daten durch die externen Förderstellen selbst. Die Stadt Villach hat auf diese Abläufe keinerlei Einfluss.
- Der Verwaltungsspitze wird empfohlen, aus dem gegenständlichen Fall dezidiert Schritte zur Einführung / Optimierung eines Internen Kontrollsystems (IKS) für die Förderungsabwicklung und darüber hinaus, abzuleiten.

Zum Prüfthema des Betrugsverdachtes im Sozialbereich wird es seitens des Kontrollamtes keine weitere Einschau geben.